



**Allgemeine Einkaufsbedingungen
Technische Textilien Lörrach GmbH & Co. KG
(Stand: August 2006)**

§1

Für alle Bestellungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, es sei denn, dass wir mit dem Lieferanten oder dem Werkunternehmer (nachfolgend einheitlich als Lieferer bezeichnet) schriftlich individuelle Vertragsabreden getroffen haben, die hiervon abweichen. Entgegenstehende, abweichende Bedingungen des Lieferers gelten nur, soweit wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§2

- I. Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich.
- II. Der Lieferer hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bestelldatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferer hieraus Ansprüche herleiten kann.

§3

Die in unseren Bestellungen genannten Preise sind Festpreise. Ermäßigt der Lieferer zum Liefertag seine Preise, so kommen die dann gültigen Preise zum Zug.

§4

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die unserer Bestellung beiliegen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden.

§5

- I. Lieferungen und Leistungen haben zu den in unseren Bestellungen genannten Terminen zu erfolgen. Für die Einhaltung eines Termins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an. Unsere dem Lieferer bekannten Warenannahmezeiten sind einzuhalten.
- II. Teillieferungen oder vorfristige Lieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Anderenfalls sind wir zur Annahmeverweigerung und Rücksendung berechtigt. Bei vorzeitigen Lieferungen sind wir auch zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferers berechtigt.
- III. Bei Überschreiten des vereinbarten Liefertermins sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferer offen.
- IV. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks und Arbeitskämpfe oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Hindernisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung der Leistung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich das Vorliegen solcher Gründe mitzuteilen, alle erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.



§6

- I. Der Lieferer ist für die genaue Einhaltung der in der Bestellung genannten Versandart und Versandadresse verantwortlich. Bei Nichteinhaltung unserer Versandvorschriften werden wir die dadurch entstehenden Mehrkosten an den Lieferer belasten.
- II. Wird durch die Nichteinhaltung unserer Versandvorschriften der vereinbarte Liefertermin überschritten, stehen uns die Rechte aus § 5 III. zu. Bei wiederholten Lieferverzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung unserer Versandvorschriften sind wir berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten.
- III. Soweit nicht anders vereinbart, haben alle Lieferungen frei Haus, einschließlich Verpackung zu erfolgen.

§7

- I. Die Rechnung ist mit Angabe der Vorgangsnummer, Bestellnummer, Artikel-/Leistungsbezeichnung und Versanddatum, übereinstimmend mit Lieferschein/Versandanzeige, zweifach einzureichen. Fehlen diese zur Rechnungsprüfung notwendigen Angaben, hat der Lieferer seine Lieferverpflichtung noch nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferers berechtigt.
- II. Zahlung leisten wir, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach unserer Wahl innerhalb von 10 Tagen mit 4 % Skonto, von 30 Tagen mit 2,25 % Skonto oder von 60 Tagen netto. Wir behalten uns die freie Wahl des Zahlungsmittels vor. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßem, vollständigem Wareneingang und Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung gemäß § 7, I., jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

§ 8

Die Gefahr geht auf uns über, wenn uns die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde. Dies gilt auch, wenn wir ausnahmsweise eigene Transportpersonen einschalten.

§9

- I. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden zu prüfen. Eine weitergehende Prüfpflicht besteht nicht. Entsprechende Mängel sind rechtzeitig gerügt, sofern sie innerhalb einer angemessenen Frist nach Ihrer Entdeckung angezeigt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- II. Die Lieferungen/Leistungen müssen bei Übergabe an uns frei von Sach- und Rechtsmängeln sein und den anerkannten Regeln der Technik sowie sämtlichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften und insbesondere den in § 11 und § 13 genannten Normen entsprechen. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich. Entspricht die Lieferung/Leistung nicht diesen Anforderungen, so können wir nach unserer Wahl neben der Nachbesserung auch die Nachlieferung der mangelhaften Ware verlangen.
- III. Ferner sind wir bei Mängeln nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder - sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen - nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.



- IV. Der Lieferer hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferer auf Verlangen mit.
- V. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung der Ware an uns – oder falls eine solche vereinbart ist – ab Abnahme.
- VI. Bessert der Lieferant Liefergegenstände aus oder ersetzt er sie ganz oder teilweise, beginnt die Verjährungsfrist des § 9. V. erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.
- VII. Der Lieferer gewährleistet für 10 Jahre die Nachkaufbarkeit aller Ersatzteile. Die gelieferten Teile entsprechen zum Zeitpunkt der Lieferung dem jeweiligen Stand der Technik.

§ 10

- I. Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferer gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferer ein Verschulden trifft.
- II. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
- III. Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.
- IV. Der Lieferant verpflichtet sich, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die angemessene Deckung nachzuweisen.
- V. Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen ergeben, hat der Lieferant zu tragen. Er haftet im übrigen auch für jedes schon einfach fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter oder Beauftragten.
- VI. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art – gegen uns ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§11

Der Hersteller ist verpflichtet, den Auftrag/die Bestellung so auszuführen, dass die „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft“ vom 30.11.1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) – auch EG-Arbeitsrichtlinie genannt – , das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), die aufgrund des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die zum Zeitpunkt der Lieferung maßgebenden EU-Normen, beachtet werden. Diese Verpflichtung ist Bestandteil des Vertrages. Wird sie nicht eingehalten, ist der Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt; unbeschadet der Gewährleistung bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche durch sich hieraus ergebende Folge vorbehalten.



§12

Der Lieferer erbringt seine Leistung frei von Rechten Dritter. Bei Verletzung dieser Bestimmung hat er Schadensersatz zu leisten und uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Der Lieferer gewährleistet, dass nach Lieferung und Benutzung der Ware/Leistung die Schutzrechte Dritte nicht verletzt werden.

§13

Zusätzlich gilt für Montagen, Instandsetzung und sonstige Arbeitsleistungen auf unserem Betriebsgelände:

Der Lieferer haftet für die Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Wir haften nicht für ein Abhandenkommen oder für Beschädigung von Werkzeugen etc. des Lieferers, sofern wir diese nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen haben.

§14

Zusätzlich gilt für Textilveredlungsaufträge:

Bei unrichtigem Ausfall oder anderen berechtigten Beanstandungen der Veredlung erhält der Lieferer (Veredler) die Gelegenheit zur Nachbesserung der Ware. Sind diese Nachbesserungen nicht mehr möglich oder schlagen sie fehl, können wir Schadensersatz verlangen.

§15

Der Lieferer verpflichtet sich zu absoluter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Bestandteile unserer Bestellungen und Anfragen. Die Weitergabe von Informationen, insbesondere auch über unsere Produktionsanlagen und Produktionsweise, an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

§16

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferer aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferer leisten.

§17

I. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Lörrach.

II. Gerichtsstand ist Lörrach. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht anzurufen.

III. Es gilt deutsches Recht.

§18

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.

§19

Ergänzend gelten die Einheitsbedingungen der Deutschen Textilindustrie.
